

BERICHTE UND KRITIK

VERFASSUNGSRECHTLICHE VERFAHRENS- UND RATIONALITÄTSANFORDERUNGEN AN DIE GESETZGEBUNG

Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Von Gabriele Britz, Gießen und Karlsruhe*

I. Problem: Übertragbarkeit administrativer Rationalitätsanforderungen auf die Gesetzgebung?

1. Die Rechtswissenschaft hat im Anschluss an das Hartz IV-Urteil¹ aus dem Jahr 2010 zum menschenwürdigen Existenzminimum die bereits früher breit geführte Debatte um Qualitätsanforderungen an Gesetzgebung erneut aufgegriffen. Dabei wurde insbesondere skeptisch diskutiert, wie überzeugend es ist, wenn das Bundesverfassungsgericht Verfahrens- und Rationalitätsanforderungen an den Gesetzgeber stellt, wie sie sonst an das Verwaltungshandeln gerichtet sind². Diese Wiederaufnahme der wissenschaftlichen Debatte fand nach dem Hartz IV-Urteil auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Widerhall. Waren die Prozeduralisierungsankläge im Hartz IV-Urteil eigentlich noch eher vage und wenig ausgearbeitet, kam es im Fortgang der Rechtsprechung zu klarer ausgesprochenen Positionierungen. Während Prozeduralisierungsansinnen in einigen Folgeentscheidungen explizit zurückgewiesen wurden, wurden sie in anderen Sachgebieten in aller Deutlichkeit bekräftigt.

Klarer als im Hartz IV-Urteil wurden Verfahrensanforderungen an die Gesetzgebung in den zeitlich nachfolgenden Entscheidungen zum Besoldungsrecht formuliert. Im Urteil zur Richterbesoldung ist zu lesen:

„Der Gesetzgeber ist gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungs-

* *Friedrich Schoch* und *Helmuth Schulze-Fielitz*, den langjährigen Herausgebern dieser Zeitschrift, mit Dank und in Verbundenheit.

¹ BVerfGE 125, 175 ff.

² Das Thema wurde als Beratungsgegenstand für die Staatsrechtslehrertagung 2011 ausgewählt; s. *Lienbacher* und *Grzeszick*, VVDStRL 71 (2012).